

# Merkblatt Beamtenversorgung Rentenanrechnung und Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

1. Dezember 2018



	Seite
<b>1. Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>2. Anrechnung von Renten (§ 108 LBeamtVG)</b>	<b>2</b>
2.1 Renten	2
2.2 Höchstgrenze	2
2.3 Zusätzliche Informationen	3
2.4 Besonderheit	3
<b>3. Anrechnung bei mehreren Versorgungsbezügen (§ 70 LBeamtVG)</b>	<b>3</b>
3.1 Früheres eigenes Ruhegehalt – späteres Witwen-/Witwergeld (§ 70 Abs. 4 LBeamtVG)	3
3.2 Früheres Witwen-/Witwergeld – späteres eigenes Ruhegehalt (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG)	4
3.3 Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen-/Witwergelder oder mehrerer Waisengelder (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LBeamtVG)	5
<b>4. Anzeigepflichten</b>	<b>5</b>

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg** · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**  
Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLAEST600  
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

**Sie erreichen uns**  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**  
[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)  
[versorgung@kvbw.de](mailto:versorgung@kvbw.de)

# Merkblatt Beamtenversorgung

## Rentenanrechnung und Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

### 1. Allgemeines

Besteht gleichzeitig Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n) bzw. auf mehrere Versorgungsbezüge, so sind die Versorgungsbezüge zu regeln, d. h. nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen.

### 2. Anrechnung von Renten (§ 108 LBeamtVG)

#### 2.1 Renten

Als **Renten** gelten

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu ermittelnder Betrag unberücksichtigt bleibt,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und die mindestens zur Hälfte durch einen öffentlichen Arbeitgeber mitfinanziert sind (dies gilt nur für Versorgungsfälle die nach Inkrafttreten des DRG am 01.01.2011 eintreten),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (dies gilt nur für Versorgungsfälle die ab dem 01.01.2013 eintreten).

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach

Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Bei einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe ist der Rentenbetrag maßgeblich, der ohne Versorgungsausgleich zu zahlen wäre. Dies gilt sowohl für Rentenzuschläge, als auch für Rentenabschläge.

**Nicht** zu den anzurechnenden Renten gehören

- bei Ruhestandsbeamten: Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
- bei Witwen und Waisen: Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit,
- der Kinderzuschuss und der Erhöhungsbetrag für Waisen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ruhende Rententeile und Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz,
- Renten, die auf freiwilligen Beiträgen oder auf einer Höherversicherung ohne rechtserhebliche Beteiligung des Arbeitgebers beruhen,
- Riesterrenten,
- Renten aus einer „Freiwilligen Versicherung“ bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL, ZVK des KVBW) soweit sich der Arbeitgeber nicht aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen einer Höherversicherung an der Finanzierung dieser Leistung beteiligt hat,
- bei Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte: Rententeile die bis zum 31.12.2012 erworben wurden.

#### 2.2 Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis grundsätzlich zum Eintritt des Versorgungsfalles.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Bei Witwen/Witnern beträgt die Höchstgrenze 60 bzw. 55 Prozent der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin, bei Waisen gilt der Bemessungssatz für das Waisengeld.

## 2.3 Zusätzliche Informationen

### 2.3.1 Regelung bei einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis (§102 Abs. 2 LBeamtVG)

In diesen Fällen gilt § 108 LBeamtVG mit der Maßgabe, dass der anzurechnende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert wird und neben den Renten ein Betrag von mindestens 40 Prozent der Versorgungsbezüge (vor Rentenanrechnung) zu belassen ist.

Die Versorgung beruht auch dann auf einem vor dem 01.01.1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 01.01.1966 begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SGB VI gleich.

### 2.3.2 Renten und sonstige vergleichbare Versorgungsleistungen, die nicht von § 108 LBeamtVG erfasst werden

Der Bezug solcher Leistungen führt ggf. dazu, dass Zeiten aufgrund von Kann-Vorschriften nicht oder nur teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

### 2.3.3 Renten von einem Mitgliedsstaat der EU / des EWR bzw. der Schweiz

Soweit die ausländische Rente auf dieselbe Person wie die beamtenrechtliche Versorgung zurückzuführen ist, auf zurückgelegten Versicherungszeiten beruht und es sich um eine Rente handelt, die wegen Invalidität, Alters oder als Hinterbliebenenrente gezahlt wird, erfolgt keine Anrechnung. Beschäftigungszeiten in diesen Staaten, die zur Begründung bzw. Erhöhung des ausländischen Rentenanspruchs führen, können grundsätzlich aufgrund von Kann-Vorschriften nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

## 2.4 Besonderheit

Bei nach dem 31.12.2010 begründeten Beamtenverhältnissen erfolgt eine Anrechnung von Leistungen nach Teilziffer 2.1 Satz 1 nur, wenn Mindestversorgung gezahlt wird. Die Versorgung ruht dann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem verdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung.

## 3. Anrechnung bei mehreren Versorgungsbezügen (§ 70 LBeamtVG)

Hat eine Person Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, ist grundsätzlich der zuletzt erworbene Versorgungsbezug in voller Höhe, der frühere Versorgungsbezug nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen. Die verschiedenen Ruhensberechnungen sind nachfolgend dargestellt.

### 3.1 Früheres eigenes Ruhegehalt – späteres Witwen-/Witwergeld (§ 70 Abs. 4 LBeamtVG)

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, wird das Ruhegehalt neben dem ungekürzten Witwengeld nur bis zum Erreichen der nachfolgenden Höchstgrenze gezahlt.

Als Höchstgrenze gelten 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags; eine Minderung durch einen Versorgungsabschlag ist auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Die Gesamtbezüge dürfen dabei nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen-/Witwergeldes zurückbleiben.

# Merkblatt Beamtenversorgung

## Rentenanrechnung und Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

### Beispiel 1:

Annahmen:	a)	Hinterbliebenenversorgung		
		ruhegehaltfähige Bezüge	2.000,00 €	
		Ruhegehaltssatz 71,75 Prozent = <b>Höchstgrenze</b>	1.435,00 €	
		Witwengeld 60 %	861,00 €	
	b)	eigenes Ruhegehalt	2.200 €	
<b>Anspruch</b>				
		Ungekürztes Witwengeld	861,00 €	861,00 €
		Vom Ruhegehalt steht zunächst der Betrag in Höhe der Differenz zwischen Höchstgrenze und Witwengeld zu: (1.435,00 € - 861,00 € =)	574,00 €	574,00 €
		zusammen	1.435,00 €	
		Mindestens sind jedoch als Gesamtversorgung das eigene Ruhegehalt und 20 Prozent des Witwengeldes zu zahlen: (2.200,00 € + 172,20 € =)	2.372,20 €	
		Dieser Betrag ist höher und damit maßgeblich; das zunächst ermittelte Ruhegehalt von 574,00 € ist deshalb um die Differenz aufzustocken		937,20 €
		Vom Ruhegehalt verbleiben damit 1.511,20 €.		
		Die Gesamtversorgung beträgt		2.372,20 €

### 3.2 Früheres Witwen-/Witwergeld - späteres eigenes Ruhegehalt (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG)

Erhält eine Witwe/ein Witwer später ein eigenes Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ist das Witwen-/Witwergeld

neben dem ungekürzten eigenen Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der unter Ziffer 3.1 genannten Höchstgrenze zu zahlen.

### Beispiel 2: (Annahmen wie bei Beispiel 1)

<b>Anspruch</b>				
		Ungekürztes eigenes Ruhegehalt	2.200,00 €	2.200,00 €
		Vom Witwengeld steht zunächst der Betrag in Höhe der Differenz zwischen Höchstgrenze und Ruhegehalt zu: (1.435,00 € - 2.200,00 € =)	0,00 €	0,00 €
		zusammen	2.200,00 €	
		Mindestens sind jedoch als Gesamtversorgung das eigene Ruhegehalt und 20 Prozent des Witwengeldes zu zahlen: (2.200,00 € + 172,20 € =)	2.372,20 €	
		Dieser Betrag ist höher und damit maßgeblich. Vom Witwengeld stehen damit noch zu		172,20 €
		Die Gesamtversorgung beträgt		2.372,20 €

### **3.3 Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen- /Witwergelder oder mehrerer Waisengelder (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LBeamtVG)**

Erhält ein Ruhestandsbeamter später ein weiteres eigenes Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ist das frühere Ruhegehalt neben dem ungekürzten späteren Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der nachfolgend genannten Höchstgrenze zu zahlen. Als Höchstgrenze gilt ein fiktives Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ggf. zuzüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags. Eine Minderung durch einen Versorgungsabschlag ist auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Witwen-/Witwergelder oder mehrerer Waisengelder ist als Höchstgrenze das jeweilige fiktive Witwen- bzw. Waisengeld maßgebend.

## **4. Anzeigepflichten**

Versorgungsberechtigte haben gemäß § 9 Abs. 2 LBeamtVG dem KVBW den Erwerb und jede Änderung eines neuen Renten- und Versorgungsanspruchs unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Auf Verlangen des KVBW ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bestehen Zweifel über die Anrechenbarkeit einer Leistung, wird dringend empfohlen, die Angelegenheit mit dem KVBW abzuklären.